

# **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks**

zwischen

der **Stadt Bopfingen**

- vertreten durch Bürgermeister Dr. Gunter Bühler -

und

der **Gemeinde Riesbürg**

- vertreten durch Bürgermeister Willibald Freihart –

(im Folgenden „abgebende Gemeinde“)

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Bopfingen und die Gemeinde Riesbürg vereinbaren die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Damit gehen die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Bopfingen über. Diese werden durch die Stadt Bopfingen in eigener Zuständigkeit für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfüllt.

## **§ 2**

### **Name und Dienstsitz des Standesamts**

Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Bopfingen“. Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Bopfingen.

## **§ 3**

### **Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten**

Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Bopfingen. Auf Antrag der abgebenden

Gemeinde wird die Stadt Bopfingen Eheschließungsstandesbeamte nach § 1 Abs. 4 PStG-DVO bestellen.

#### **§ 4**

##### **Überlassung von Personenstandsregistern und Archivgut**

Die abgebende Gemeinde überlässt der Stadt Bopfingen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamts, wie z.B. Personenstandsregister und -bücher, Sicherungsregister und Zweitbücher und Sammelakten.

Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 PStG, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden bzw. künftig werden, verbleiben im Gemeindearchiv der abgebenden Gemeinde.

#### **§ 5**

##### **Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Die Stadt Bopfingen erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe des Standesamtswesens im einheitlichen Bezirk.

Die Gebühren, die bei einer Eheschließung für einen Eheschließungsstandesbeamten der abgebenden Gemeinde erhoben werden, werden im Rahmen der jährlichen Kostenabrechnung von der Kostenumlage abgezogen.

#### **§ 6**

##### **Kostenverteilung**

Die abgebende Gemeinde leistet der Stadt Bopfingen für die Ausgaben des Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk einen jährlichen Kostenersatz.

Bestandteile des Kostenersatzes sind:

- Stellenanteil von 0,15 Standesbeamten (TVöD Entgeltgruppe 8)
- Raumkosten gem. VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums
- Ausstattung gem. VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums
- Sächlicher Verwaltungsaufwand gem. VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums
- Mehrkosten bei den EDV-Fachverfahren (KM-EWO sowie AutiSta)

Die Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres.

Sollte im Rahmen der Übernahme der Personenstandsbücher oder -register ein Berichtigungsaufwand anfallen, wird der Stadt Bopfingen dieser Aufwand auf Nachweis in Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von der abgebenden Gemeinde erstattet. Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums bei deren Änderung jeweils angepasst.

## **§ 7**

### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Stadt Bopfingen ist berechtigt, diese Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Die abgebende Gemeinde ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirk auszutreten. Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirk ist aufzuheben.

## **§ 8**

### **Aufnahme weiterer Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk**

Die Stadt Bopfingen ist berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Die abgebende Gemeinde hat der Aufnahme vorab zuzustimmen.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden**

Die Bildung, Änderung und Aufhebung des gemeinsamen Standesamtsbezirks „Standesamt Bopfingen“ sowie die entsprechenden Genehmigungen nach § 25 Abs. 4 GKZ sind von den beteiligten Gemeinden in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Stadt Bopfingen der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird am 01.10.2023 wirksam.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Stadt Bopfingen

Bopfingen, den 01.08.2023

Dr. Gunter Bühler  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Riesbürg

Bopfingen, den 01.08.2023

Willibald Freihart  
Bürgermeister